

**Antragssteller / Firmenstempel**

Firma oder Name und Vorname

Straße und Hausnummer

Geschäftsführer/-in /Ansprechpartner/-in

Postleitzahl und Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Telefon

Telefax

St.-Nr.

Ust-IdNr.

Landeshauptstadt Saarbrücken  
 Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle -  
 Großherzog-Friedrich-Straße 111

Telefon +49 681 905-0  
 Telefax +49 681 905-3581  
 ordnungsamt@saarbruecken.de

66121 Saarbrücken

**Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO**wegen  Aufstellung eines Leitergerüstes  Aufstellung eines Durchlaufgerüstes

Örtlichkeit und Lage der Arbeitsstelle (Stadtteil, Straße, Haus-Nr.)

Verkehrsbereich:  Gehweg  Gemeinsamer Geh- u. RadwegIst das Parken auf dem Gehweg zugelassen?  ja  nein

Art der Arbeiten/Auftraggeber (Name, Anschrift, Tel.-Nr.):

Vorhandene:davon werden in Anspruch genommen (Breite):

Geh- / Radwegbreite: \_\_\_\_\_ m \_\_\_\_\_ m

Länge des Gerüsts: \_\_\_\_\_ m

Aufstellzeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung ist Herr/Frau \_\_\_\_\_

Telefon während der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ Telefon nach der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_

Es wird hiermit erklärt, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung des Gerüsts übernimmt. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt Saarbrücken Schäden jeglicher Art ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden zu ersetzen und sie von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Bauhof des Tiefbauamtes (Telefon Mitte: 905-1550; Halberg: 905-4406; West: 70588; Dudweiler: 905-2238 oder -2239) zwecks Befundfeststellung in Verbindung zu setzen. Die Auflagen des Straßenbaulastträgers sind zu beachten.

Datum, Ort

Unterschrift

**Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO****Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

Die Absicherung und Beleuchtung des Gerüsts hat gemäß der Anlage (s. Rückseite) zu erfolgen. Für den Fußgänger- bzw. Radverkehr müssen min. 1 m des Gehweges, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 1,6 m, frei bleiben. Die Nebenbestimmungen (s. Rückseite) sind Bestandteil dieser Anordnung. Aufstellzeitraum (=Gültigkeitsdauer der Anordnung), Örtlichkeit und Verantwortlicher ergeben sich aus dem o. a. Antrag. Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.  
 I.A.

(Datum)

(Stempel)